

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Ost		
02. JULI 2018		
AZ:		
K	zwV	R
Wv	Abt.	Vg.
Uml.		



Landeshauptstadt
München
Personal- und
Organisationsreferat

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

BA-Geschäftsstelle Ost
Bezirksausschuss 16
Herrn Vorsitzenden Thomas Kauer
Friedenstraße 40
81660 München

27.06.2018

Fragen zur Einstellung der Vergabe von städtischen Dienstwohnungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MÜNCHENSTIFT am 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Kauer,

mit Antrag des Bezirksausschusses vom 03.9.2017 wurden folgende Fragen von Herrn Guido Bucholtz, Fraktionsmitglied Bündnis 90 DIE GRÜNEN, an das Personal- und Organisationsreferat gestellt.

In dieser Sache hat das Personal- und Organisationsreferat mit Schreiben vom 13.03.2018 um Fristverlängerung gebeten, welche gewährt wurde.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, Ihren Antrag anstelle einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten.

Im Einzelnen führt Herr Bucholtz Folgendes aus:

„Ein Mitarbeiter von MÜNCHENSTIFT (Haus Maria Ramerdorf, Stadtbezirk 16) hat Kontakt mit mir aufgenommen und mir berichtet, dass MitarbeiterInnen bei der Vergabe von städtischen Wohnungen künftig nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Dies sei wohl so im Stadtrat entschieden worden. Daraufhin habe ich versucht, diesbezüglich Informationen einzuholen.

Ich konnte dann erfahren, dass dies im Personalausschuss der LHM am 28.06.17 in nichtöffentlicher Sitzung auf der Tagesordnung stand. Telefonisch wurde mir vom Personalreferat lediglich mitgeteilt, dass dies aufgrund einer neuen EU-Richtlinie so umgesetzt werden müsse,- wohl auch im Zuge der Gleichberechtigung.

Die MÜNCHENSTIFT müsste, - so habe ich dann noch weiter erfahren können, - wenn sie weiterhin eine Wohnungsvermittlung in Anspruch nehmen möchte, jeweils eine Vermittlungsgebühr bezahlen, was sie aber aufgrund der Gemeinnützigkeit nicht darf.

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92222
Telefax: 089 233-27645



Ich frage deshalb wie folgt:

Frage 1:

Trifft dies aktuell noch zu oder hat sich daran mittlerweile etwas geändert?

Antwort:

Es wurde mittlerweile ein Weg gefunden, wie die MÜNCHENSTIFT GmbH unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben beteiligt werden kann. Dem Stadtrat wurde hierzu im Juni in nichtöffentlicher Sitzung ein Entscheidungsvorschlag vorgelegt.

Frage 2:

Da es sich wohl um eine EU-Bestimmung handelt stellt sich die Frage, ob dies so vollumfänglich von der Stadt/Stadtspitze ohne Widerspruch akzeptiert wird. Konkret: Wird die Stadt/Rechtsabteilung dagegen vorgehen oder die Angelegenheit einzig und allein der MÜNCHENSTIFT auf deren Kosten überlassen?

Antwort:

Die Landeshauptstadt München wird nicht gegen die EU-Regelung des Beihilfeverbotes vorgehen. Das Beihilfeverbot ist eine der wichtigsten Regelungen zum Schutz vor Wettbewerbsbeschränkungen. Städtische Tochtergesellschaften, gerade die MÜNCHENSTIFT GmbH als Unternehmen für Pflegeeinrichtungen, sind auf dem städtischen Markt tätig und haben Konkurrenten.

Die Landeshauptstadt München hat hier außer einem sehr langwierigen und nicht erfolgversprechenden Notifizierungsverfahren nur die Möglichkeit, durch Anwendung der De-minimis-Verordnung oder Ausgleichszahlungen nicht gegen das Beihilfeverbot zu verstoßen. Auch die Landeshauptstadt München muss sich trotz angespannter Lage auf dem Wohnungsmarkt dieser Regelung unterwerfen.

Frage 3:

Sind von dieser „Neuregelung“ auch andere Einrichtungen/Betriebe wie zum Beispiel das Krankenhaus Neuperlach betroffen?

Aus Sicht des Antragstellers muss die Stadt München alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um diese Regelung außer Kraft zu setzen. Es kann und darf nicht sein, dass sich insbesondere München mit der (allseits bekannten) sehr angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt dieser EU-Regelung unterwerfen muss.

Hinzu kommt, dass die Gewinnung von Pflegepersonal ohnehin schon äußerst schwierig ist und diese EU-Bestimmung dies dann noch weiter verschlechtert. Ich befürchte, dass die Versorgungssicherheit darunter erheblich leidet. Nicht ohne Grund wirbt die LHM oder Kindergärten bei der Stellenausschreibung mit dem Angebot, bei der Wohnungssuche behilflich zu sein.

Soll das dann wirklich für Pflegeeinrichtungen nicht mehr gelten?

Die LHM (Rechtsabteilung) und die Stadtspitze werden deshalb eindringlich aufgefordert und gebeten, gegen diese EU-Regelung an entsprechender Stelle vorzugehen.

Antwort:

Diese Regelung betrifft alle Eigenbetriebe und städtischen Tochtergesellschaften der Landeshauptstadt München, die die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

II. Abdruck von I.

An das Direktorium HA II / BA BA-Geschäftsstelle Ost